

**- ENTWURF 31.03.2020 -
KAUFVERTRAG**

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems						
Eing. 22. JUNI 2020						
Bg	StR	GR	Sb	Scan		Bf
				1	0	

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Heeresverwaltung),
1090 Wien, Roßauer Lände 1,

vertreten durch die Bundesministerin für Landesverteidigung,
und diese
vertreten durch das MILITÄRISCHE IMMOBILIENMANAGEMENTZENTRUM,

im Folgenden die „Verkäuferin“ genannt, einerseits

und der

Stadtgemeinde Mautern an der Donau,
Rathausplatz 1,
3512 Mautern,

vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Brustbauer

im Folgenden "Käufer" genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Voraussetzung für den Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages ist eine dem Verkauf vorgestaffelte und grundbücherlich vollzogene Grundstücksteilung zu **Gst. Nr. 795/16** (18.672 m² Teilfläche von Gst. Nr. 795/12 – Vermessungsurkunde Schubert GZ 51670 v. 17.10.2019), innelegend **EZ 1731, KG 12162 Mautern** (GÜPI Mautern).

Die beiliegende Amtsbestätigung vom 30.03.2020 über die Flächenwidmung (vgl. **Anhang A**), der Teilungsplan Mautern, MIMZ Vermessung & Geoinformation GZ 5183/18 v. 17.05.2018 (vgl. **Anhang B**), und der Bescheid des BEV Vermessungsamt Krems an der Donau vom 06.11.2019, GF-Nr.: 2853/2019/12, (vgl. **Anhang C**) und die Vermessungsurkunde Schubert GZ 51670 v. 17.10.2019 (vgl. **Anhang D**) sowie das Sachverständigengutachten DI Schaller vom 30.10.2019 (vgl. **Anhang E**) sind **integrative Bestandteile** dieses Kaufvertrages.

1. Kaufgegenstand:

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin von GstNr. 795/12, EZ 1731, KG 12162 Mautern, BG Krems an der Donau, gelegen und gewidmet.

Kaufgegenstand ist das mit Vermessungsurkunde (Teilungsplan) MIMZ Vermessung & Geoinformation GZ 5183/18 v. 17.05.2018 festgelegte **neue Grundstück Nr. 795/16, KG 12162 Mautern**, mit einer Fläche laut Teilungsplan (vgl. **Anhang B**) von 18.672 m².

Für die 18.672 m² große Teilfläche von GstNr. 795/12, EZ 1731, KG 12162 Mautern wurde gem. Bescheid des Vermessungsamtes Krems an der Donau (GF-Nr.: 2853/2019/12) die neue Grundstück Nr. 795/16 festgesetzt (vgl. **Anhang C**).

Die verkaufsgegenständliche Liegenschaft ist als Grundstück Nr. 795/16 gem. beiliegender Vermessungsurkunde (Teilungsplan) in eine neu zu eröffnende EZ abzuschreiben (vgl. **Anhang B**).

2. Kaufpreis:

Der von den Vertragsparteien vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von **EUR 620.800,-€** (in Worten: sechshundertzwanzigtausendachthundert Euro) wird vom Käufer kostenfrei unter Angabe des Zahlungsgrundes „**Kaufvertrag, Liegenschaftsbezeichnung Gst. Nr. 795/NEU, GRZ 637756 LV-Code 2M75**“ auf das Konto der Republik Österreich, bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

IBAN: AT03 0100 0000 0505 0134, BIC: BUNDATWW vor beidseitiger Vertragsunterzeichnung eingezahlt und diese Einzahlung durch Vorlage der Durchführungsbestätigung des überweisenden Kreditinstitutes nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz vom 13. Mai 1998 und den damit verbundenen steuerlichen Änderungen bei Grundstückstransaktionen wird darauf hingewiesen, dass in den angeführten Kaufpreisangaben keine Umsatzsteuer enthalten ist und von der Verkäuferin auch keine vorgeschrieben wird.

Die Kaufpreisermittlung erfolgte im Wege einer Feststellung durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten (SV-Gutachten von DI-Schaller vom 30.10.201, vgl. **Anhang E**), welches von den Vertragspartnern gemeinsam beauftragt wurde.

Dem Käufer ist der wahre Wert des kaufgegenständlichen Grundstücks bekannt und er erklärt, dass die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl subjektiv als objektiv angemessen, als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend sind, sodass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht gegeben sind. Sollten diese Voraussetzungen dennoch gegeben sein, wofür den Parteien freilich kein Anhaltspunkt vorliegt, erklärt der Käufer weiteres, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen.

3. Nachbesserungsvereinbarung/bessere bauliche Ausnutzung

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel für die folgenden 25 Jahre ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages:

Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung eines Nachbesserungsbetrages entsprechend der baulichen Ausnutzung des Kaufgegenstandes.

Der Nachbesserungsbetrag ergibt sich aus der aufgrund rechtskräftiger Baubewilligungen samt den zugehörigen Einreichplänen auf der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft errichteten oberirdischen Geschossfläche. Als oberirdische Geschossfläche gelten sämtliche auf der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft vorhandenen bzw. errichteten oberirdischen Geschossflächen im Sinne des § 53a, Abs. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, in der Fassung, wie es im September 2018 in Geltung gestanden hat (vgl Anlage F; die „Geschossflächen“).

Sollten mehrere voneinander unabhängige Baubewilligungen erteilt werden, sind diese zur Ermittlung der baubewilligten (bzw. fertiggestellten) oberirdischen Gesamtgeschossfläche kumulativ heranzuziehen.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass auf der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft – ausgehend von einer Geschossflächenzahl im Sinne des § 53a Abs. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, idF vom September 2018 – von xx maximal yy m² oberirdische

MÖBO

kl. bespr. mit Map. Zersap

MÖBO 2014

2

1,0

RGT_m²
kl. bespr. mit Map. Zersap

Geschoßflächen errichtet werden.

18672 m²

?

Der Käufer verpflichtet sich, für jeden Quadratmeter errichtete Mehr-Geschoßfläche, der den Schwellenwert von xy m² übersteigt, eine Nachbesserungszahlung in Höhe von EUR xx , (in Worten: Euro) an die Verkäuferin zu leisten.

Die Höhe der Kaufpreisnachzahlung pro Quadratmeter Mehr-Geschoßfläche ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 (Basismonat Februar 2020) wertgesichert, wobei zur Berechnung der Kaufpreisnachzahlung pro Quadratmeter die Zahl des Verbraucherpreisindex 2015 jenes Monats heranzuziehen ist, in dem das jeweilige Bauwerk fertiggestellt wurde.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex bzw. sofern ein solcher nicht bestehen sollte, jener Index der dem Verbraucherpreisindex 2015 am nächsten kommt.

Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin nachweislich und unverzüglich über den Inhalt rechtskräftiger Baubewilligungen, inkl. der zugehörigen Einreichpläne, sowie über an die Baubehörde erstattete Fertigstellungsanzeigen in Kenntnis zu setzen. Die Geschoßflächen sind der Verkäuferin vom Käufer nachvollziehbar aufgeschlüsselt bekannt zu gegeben. Ebenso sind der Verkäuferin die baubewilligten Einreichpläne in Kopie zu übergeben.

Eine Kaufpreisreduktion, aus welchem Grund auch immer, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgeschlossen.

Eine allfällige Kaufpreisnachzahlung ist bis längstens 8 Wochen ab Erstattung einer Fertigstellungsanzeige an die Baubehörde vom Käufer abzurechnen und auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

4. Übergabe und Übernahme:

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt den unter Punkt 1. dieses Vertrages bezeichneten Kaufgegenstand wie er liegt und steht und wie die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt ist, im gegenwärtigen Zustand, mit allem sachlichen und rechtlichen Zubehör sowie allen Ein- und Aufbauten.

a) Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz des Käufers erfolgt mit dem auf das Vorliegen der rechtskräftigen, grundverkehrsbehördlichen Genehmigung dieses Kaufvertrages folgenden Monatsersten (Vertragsstichtag). Mit diesem Tage gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Dieser Tag ist auch Stichtag für die Verrechnung der laufende Nutzen und Lasten.

b) Die Verkäuferin, vertreten durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum, und der Käufer werden bis spätestens 1 Monat nach Vertragsstichtag ein Protokoll über die Übergabe/Übernahme aller das kaufgegenständliche Grundstück betreffenden, verfügbaren Verwaltungsunterlagen errichten.

5. Gewährleistung und Schadenersatz:

Der Käufer hat den Kaufgegenstand eingehend besichtigt; Lage, Beschaffenheit und Zustand des Kaufgegenstandes sind ihm bekannt. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte physische Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes, für die Richtigkeit der angegebenen Flächenausmaße sowie für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Altlasten und Bodenkontaminationen. Für hierorts nicht bekannte, jedoch gänzlich nicht auszuschließende Bodenkontaminationen, gilt das gesetzlich geregelte „Verursacherprinzip“.

Die Verkäuferin haftet dafür, dass der Kaufgegenstand frei von allen bürgerlichen Geldlasten in das Eigentum des Käufers übergeht.

Etwaige außerbücherliche Rechte oder Lasten Dritter sind vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen und hat der Käufer die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass alle bis zum Übergabestichtag des Kaufgegenstandes zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht bezahlt wurden.

Die Verkäuferin haftet nicht jetzt und auch nicht in Zukunft für eventuell auftretende schädliche Immissionen (Erschütterungen, Lärm, belastete Luftpartikel etc.) welche sich aufgrund des Übungsbetriebes des benachbarten Garnisonsübungsplatzes ergeben könnten.

Über die in den obigen Punkten angeführten Haftungen hinausgehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche können vom Käufer nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihm Mängel oder für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände von der Verkäuferin arglistig verschwiegen wurden oder die Verkäuferin Mängel vorsätzlich verursacht hat und der Käufer die Mängel weder kannte noch kennen musste.

6. Flächenwidmung:

Der Käufer ist über die derzeitige Flächenwidmung

18 672 m² Bauland Sondergebiet-Militärische Anlage

informiert und nimmt diese zur Kenntnis (vgl. **Anhang A**)

7. Bücherliche Lasten:

Im C-Blatt der Liegenschaft EZ 1731, KG 12612 Mautern, Gst. Nr. 795/12 sind für die neue Gst. Nr. 795/16 keine Dienstbarkeiten eingetragen.

8. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen:

Im A2-Blatt der Liegenschaft EZ 1731, KG 12612 Mautern, Gst. Nr. 795/12 sind folgende Eintragungen angemerkt:

2 a 6735/2008 Denkmalschutz hinsichtlich Gst 795/12 und
3 a 3265/2011 Abfalldéponie auf Gst 795/12.

Dem Käufer sind diese Eintragungen bekannt.

9. Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben:

Sämtliche mit der Errichtung, der behördlichen Bewilligung, der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben sowie Kosten für eventuell erforderliche Dienstbarkeitsverträge, Kosten für Vermessung oder Kosten für die Errichtung einer Zufahrt zum Kaufgegenstand einschließlich der vom Kaufgegenstand zu entrichtenden Grunderwerbsteuer, sowie die Grundbucheinverleibungsgebühr hat der Käufer zu tragen. Gleichfalls hat der Käufer die Kosten seiner rechtsfreundlichen oder sonstigen Vertretung zu tragen.

10. Immobilienertragsteuer:

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall, dass dessen Parteienvertreter eine Selbstberechnung gem. §11 Bundesgesetz vom 2. Juli 1987 betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 – GrESTG 1987) vornimmt und auch die Immobilienertragssteuer (ImmoEst.) dem zuständigen Finanzamt Wien 1/23 (FA09) IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC:

BUNDATWW zur Steuernummer „09 530/0489 BM f Landesverteidigung – Budgetabt“ abführt, sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten des Parteienvertreter zu tragen.

Die dazu notwendigen Unterlagen werden dem Parteienvertreter durch die Verkäuferin zur Verfügung gestellt.

Es wird festgehalten, dass eine allenfalls anfallende ImmoEst. von der Verkäuferin zur Gänze zu tragen ist.

Die Refundierung der entstehenden ImmoEst.-Kosten an den Käufervertreter durch die Verkäuferin erfolgt, nach getätigter ImmoEst. an das Finanzamt, innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreibung durch den Käufervertreter.

11. Grundverkehrserklärung:

Der Käufer ist eine österreichische Gebietskörperschaft und sohin Deviseninländer.

Die verkaufsgegenständliche Teilgrundstücksfläche von Gst Nr. 795/12 ist als **Bauland - Militärische Anlage** gewidmet.

12. Grundbuch:

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin, innerhalb von 2 Monaten ab Genehmigung des gegenständlichen Kaufvertrages durch die Grundverkehrsbehörde um Einverleibung seines Eigentumsrechtes im Grundbuch beim zuständigen Grundbuchgericht anzusuchen.

Sämtliche aufgrund dieses Vertrages vorzunehmenden Grundbuchshandlungen dürfen nur gleichzeitig beantragt und bewilligt werden. Der Käufer wird ermächtigt, die grundbücherliche Durchführung hinsichtlich sämtlicher auf Grund dieses Vertrages vorzunehmender Grundbuchshandlungen zu veranlassen.

Sollte die Frist gemäß Punkt 11. erster Absatz dieses Vertrages nicht eingehalten werden, behält sich die Verkäuferin vor, selbst das Grundbuchsgesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers auf dessen Kosten bei Gericht einzubringen.

Die Verkäuferin wird sich bemühen, jene Informationen, die ihr bis zur Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers als bürgerlicher Eigentümer des Kaufgegenstandes zugehen, möglichst umgehend an den Käufer weiterzuleiten, sie übernimmt jedoch für allfällige Rechtsnachteile, die aus nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgter Weiterleitung von Informationen oder Unterlagen resultieren, keinerlei Haftung oder Gewähr.

13. Festlegung der Nutzung

Die Stadtgemeinde Mautern kauft die kaufgegenständliche Grundstücksfläche zum öffentlichen Zwecke der Errichtung eines „Sicherheitszentrums Mautern“ (Errichtung eines Bauhofes und eines Feuerwehrhauses sowie erforderliche Nebengebäude) und verpflichtet sich, die Liegenschaft ausschließlich diesbezüglich zu nutzen. Gemäß Artikel 5 der Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2018, BMF-110701/0010-II/1/2018 vom 08.05.2018 findet der Verkauf ohne öffentliche Ausbietung statt, da im gegenständlichen Fall ein öffentliches Interesse einer

Gebietskörperschaft am Erwerb der gegenständlichen selbstständig verwertbaren bundeseigenen Liegenschaft vorliegt.

Diese oben angeführte Verpflichtung des Käufers ist als Reallast im Grundbuch zu verbüchern.

14. Aufschiebende Bedingung

Der ggstdl. Grundankauf wird im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf "Teilfläche NEU 795/16, EZ 1731, KG 12162 dahingehend aufschiebend bedingt abgeschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Mautern verpflichtet binnen 3 Jahren ab Vertragsunterfertigung eine Umwidmung der Grundstücke Nr. 1516, 1517, 1518 und 1519 von **Landwirtschaftlich genutzte Fläche** in die Flächenwidmung **Bauland-Sondergebiet** durchzuführen, da die 4 Grundstücke ausschließlich aus dem Grund "Schließung der Kasernenlücke" zwecks künftiger militärischer Nutzung der oa. Grundstücke angekauft wurden. Sollte binnen 3 Jahren keine Ersichtlichmachung der militärischen Nutzung im Flächenwidmungsplan erfolgen (**Bauland-Sondergebiet**), so wäre das gegenständliche Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Diese Verpflichtung wird als Reallast verbüchert.

15. Wiederkaufsrecht

Sofern die Verpflichtung gemäß Punkt 13 durch den Käufer nicht erfüllt wird bzw. dieser die Liegenschaft zu anderen Zwecken nutzt hat die Verkäuferin ein verbüchertes Wiederkaufsrecht. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin dieses Wiederkaufsrecht grundbücherlich einzuräumen.

16. Gerichtszuständigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Krems an der Donau und im Verfahren vor Gerichtshöfen das Landesgericht Krems an der Donau zuständig.

17. Versicherungsverträge:

Die Verkäuferin erklärt, dass hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücks keine Versicherungsverträge bestehen und auch bis zum Zeitpunkt der Übergabe keine Versicherungsverträge hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücks abgeschlossen werden.

18. Aufsandungserklärung der Verkäuferin:

Die **Republik Österreich (Heeresverwaltung)** erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten aufgrund dieses Kaufvertrages nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- a) Die grundbücherliche Durchführung der Teilung des GstNr. 795/12, EZ 1731, KG 12162 Mautern, in die neue GstNr. 795/16 (Fläche 18.672 m²) gem. der beiliegenden Vermessungsurkunde GZ 5183/18 vom 17.05.2018.
- b) Die Mitübertragung sämtlicher bürgerlicher Lasten und Beschränkungen betreffend GstNr. 795/12, EZ 1731, KG 12612 Mautern und die Abschreibung der gem. Vermessungsurkunde festgelegten Grundstücksteilfläche (18.672 m²) von GstNr. 795/16 in eine andere bestehende oder neu zu eröffnende EZ desselben Grundbuchs sowie
- c) Hinsichtlich des Kaufgegenstandes gemäß Punkt 1 dieses Kaufvertrages die Einverleibung des Eigentumsrechts für **die Gemeinde Mautern, Rathausplatz 12, 3512 Mautern.**

- d) Die Einverleibung des **Wiederkaufsrechtes** zugunsten der Verkäuferin für den Fall, dass der Käufer die Verpflichtung gemäß Punkt 13 nicht erfüllt bzw. die Liegenschaft zu anderen Zwecken nutzt.
- e) Die Einverleibung folgender **Reallast**: Der Käufer verpflichtet sich, die Liegenschaft ausschließlich zum Zwecke der Errichtung eines „Sicherheitszentrums Mautern“ (Zur Errichtung eines Bauhofes und eines Feuerwehrhauses sowie erforderliche Nebengebäude) zu nutzen.
- f) Die Einverleibung folgender **Reallast**: Der Käufer verpflichtet sich, binnen 3 Jahren ab Vertragsunterfertigung eine Umwidmung der Grundstücke Nr. 1516, 1517, 1518 und 1519 von **Landwirtschaftlich genutzte Fläche** in die Flächenwidmung **Bauland-Sondergebiet** durchzuführen.

19. Aufsandungserklärung des Käufers:

Der **Käufer** (Gemeinde Mautern) erteilt hiermit seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen und auf seine Kosten aufgrund dieses Kaufvertrages nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- a) Im C-Blatt der anderen bestehenden oder neu zu eröffnenden EZ, in die der Kaufgegenstand gemäß Punkt 1 beschrieben wird, die Einverleibung des **Wiederkaufsrechts** zugunsten der Verkäuferin für den Fall, dass der Käufer die Verpflichtung gemäß Punkt 13 nicht erfüllt bzw. die Liegenschaft zu anderen Zwecken nutzt.
- b) Im C-Blatt der anderen bestehenden oder neu zu eröffnenden EZ, in die der Kaufgegenstand gemäß Punkt 1 beschrieben wird, die Einverleibung folgender **Reallast**: Verpflichtung, die Liegenschaft ausschließlich zum Zwecke der Errichtung eines „Sicherheitszentrums Mautern“ (Zur Errichtung eines Bauhofes und eines Feuerwehrhauses sowie erforderliche Nebengebäude) zu nutzen.
- c) Im C-Blatt der anderen bestehenden oder neu zu eröffnenden EZ, in die der Kaufgegenstand gemäß Punkt 1 beschrieben wird, die Einverleibung folgender **Reallast**: Der Käufer verpflichtet sich, binnen 3 Jahren ab Vertragsunterfertigung eine Umwidmung der Grundstücke Nr. 1516, 1517, 1518 und 1519 von **Landwirtschaftlich genutzte Fläche** in die Flächenwidmung **Bauland-Sondergebiet** durchzuführen.

20. Schriftformgebot:

Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erlangen daher nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten schriftlich unter gegenseitiger Unterfertigung festgehalten worden sind, wobei auf Verkäuferseite zusätzlich die dort erforderlichen Genehmigungen und Ermächtigungen vorliegen müssen. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der in diesem Vertrag getroffenen Schriftformvereinbarung.

21. Salvatorische Klausel:

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

22. Vertragsausfertigung:

Dieser Kaufvertrag wird auf Kosten des Käufers **im Original in zweifacher Ausfertigung** errichtet, wobei jede Vertragspartei ein Original erhält.

23. Zustandekommen des Kaufvertrages:

Die Bindung der Verkäuferin tritt erst mit grundbuchsfähiger Fertigung des Kaufvertrages durch die Verkäuferin ein.

23. Anlagen:

Anhang A: Amtsbestätigung vom 30.03.2020

Anhang B: Vermessungsurkunde (Teilungsplan) MIMZ/Abteilung für Vermessung & Geoinformation GZ 5183/18 v. 17.05.2018

Anhang C: Bescheid des BEV vom 06.11.2019, GF-Nr. 2853/2019/12

Anhang D: Vermessungsurkunde Schubert GZ 51670 v. 17.10.2019

Anhang E: Sachverständigengutachten DI Schaller vom 30.10.2019

Anhang F: Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 idF September 2018

Für die Republik Österreich:

(Heeresverwaltung)
Militärisches
Immobilienmanagementzentrum:
Der Leiter:

....., am

Für den Käufer:

Stadtgemeinde
Mautern an der Donau
Der Bürgermeister:

....., am

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
z.Hd. Bürgermeister Heinrich Brustbauer

Mautern, am 25. Juni 2020

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Freiheitliche Gemeinderatsfraktion stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Corona-Hilfe für Gemeindebürger und Gastronomiebetriebe

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Die Coronakrise hat negative Auswirkungen für wahrscheinlich alle Gemeindebürger gebracht. Jetzt ist es dringend an der Zeit, positive Anreize zu setzen, um das „Hochfahren“ breitenwirksam zu unterstützen, um möglichst rasch wieder in den Normalbetrieb zu kommen.

Um sowohl Gemeindebürger als auch die Gastronomie in diesem Krisenjahr zu unterstützen, soll jedem Haushalt in unserer Gemeinde analog der Stadt Wien und vielen anderen Gemeinden in NÖ ein Konsumationsgutschein für die heimische Gastronomie zur Verfügung gestellt werden.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Jedem Haushalt soll ein Konsumationsgutschein für die heimische Gastronomie zur Verfügung gestellt werden. Für Einpersonenhaushalte ist ein Betrag von € 25,-- und für Mehrpersonenhaushalte ein Betrag von € 50,-- zur Verfügung zu stellen, wobei das Bestehen eines Hauptwohnsitzes eine Voraussetzung darstellt. Die Bedeckung erfolgt aus dem Überschuss des Rechnungsabschlusses 2019.

